Das nachfolgende Merkblatt enthält die derzeit noch gültigen Grundsatzentscheidungen des Ausschusses für den Ausgleichstock *). Es handelt sich hierbei lediglich um allgemeine Richtlinien. Im Einzelfall ist unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit bzw. der überdurchschnittlichen Mittelausstattung der jeweiligen Kirchengemeinde auch eine andere Entscheidung möglich. Außerdem muss der Ausschuss im Einzelfall grundsätzlich den Bedarf und die Förderfähigkeit festgestellt haben.

Stand Dezember 2009

Merkblatt über die gültigen veröffentlichten Grundsatzentscheidungen des Ausschusses für den Ausgleichstock

Die Mittel des Ausgleichstocks stehen nach dem Ausgleichstockgesetz vom 9. November 1955 (Amtsblatt 36 Seite 423) den Kirchengemeinden zu. Kirchenbezirke und Kirchliche Verbände werden den Kirchengemeinden gleichgesetzt, wenn sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen (z. B. Bau von Diakoniestationen, Pfarrhäuser usw.). Die Gewährung von Zuschüssen an über diesen Kreis hinausgehende Institutionen und Vereine ist grundsätzlich nicht möglich.

I. Fördersätze: Fundstelle: (Rundschreiben AZ)

 Der Regelfördersatz für <u>Neubauten und Baumaßnahmen an vorhandenen</u> <u>Gebäuden</u> (Instandsetzungen, Erweiterungen, Umbauten usw.) wird auf <u>30%</u> des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgelegt.

74.50 Nr. 394/8.1 vom 10. Aug. 1994

2. Sofern eine entsprechende finanzielle Bedürftigkeit vorliegt, können bei denkmalgeschützten Gebäuden (außer Pfarrhäusern) bis zu 35 % des förderfähigen Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter als Zuschuss aus dem Ausgleichstock zugeteilt werden.

74.50 o. Nr. /8.1 vom 14. Jan. 1999

3. Der Fördersatz für den Kauf <u>unbebauter Grundstücke</u> wird auf <u>30 %</u> des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt. Dieser Fördersatz gilt nur für den Erwerb von dringend benötigten Grundstücken.

74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009

Beim <u>Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken</u> ist es in jedem Fall ratsam, nach Klärung der Einzelheiten mit dem Oberkirchenrat einen Zuschussantrag an den Ausgleichstock zu richten und den notariellen Kaufvertrag erst nach positiver Entscheidung des Ausschusses für den Ausgleichstock abzuschließen.

74.50 Nr. 394/8.1 vom 10. Aug. 1994

4. Notwendige Räume für <u>Diakonie- und Sozialstationen</u> sollen nach Ansicht des Ausschusses vorrangig angemietet werden, damit kurzfristig auftretenden unterschiedlichen Raumbedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Dort, wo noch gekauft oder gebaut wird, wird der Fördersatz von <u>15 %</u> des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter beibehalten.

74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009 **74.50 Nr. 394/8.1** vom 10. Aug. 1994

^{*)} meist mit dem in den hierzu veröffentlichten Rundschreiben des Oberkirchenrats enthaltenen Originalwortlaut

(Rundschreiben AZ)

5. Für Maßnahmen an Epitaphien gilt ein Fördersatz von 20 % des anerkannten Aufwandes. Flankierende Maßnahmen, wie Putz- und Anstricharbeiten, werden weiterhin im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten mit einem Regelfördersatz von 30 % bezuschusst. Für Arbeiten an Epitaphien wird erwartet, dass auch Spenden und Beiträge Dritter erlangt werden können, da Epitaphien häufig wichtige Bestandteile der Orts- und Familiengeschichte sind.

74.50 Nr. 415/8 vom 26. Jan. 1996

6. Der Ausschuss hat beschlossen, dass er sich finanziell an der Ausstattung von neu eingerichteten Andachtsräumen in Krankenhäusern, mit 50 % der auf die evangelische Seite entfallenden Kosten, höchstens aber mit 10.000 € beteiligt. Voraussetzung ist, dass in diesem Raum regelmäßig Gottesdienste der örtlichen evang. Kirchengemeinde stattfinden. Die Bagatellegrenze bei einer Zuschusshöhe von 5.000 € findet Beachtung. Andachts- und Gottesdiensträume in anderen Einrichtungen (z. B. Schulen oder Haftanstalten) fallen nicht unter die Förderung.

74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009 **74.50 Nr. 493/8.1** vom 25. Nov. 2002

7. Der Fördersatz für alle Baumaßnahmen (Instandsetzung, Neubau usw.) an Waldheimen, Freizeit- und Tagungsstätten wird auf 15 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt.

74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009

8. <u>Schutzverglasungen an Kirchengebäuden</u> werden nur noch dann gefördert, wenn eine unabweisbare Notwendigkeit besteht. Eine Reduzierung des Fördersatzes wird dabei nicht mehr vorgenommen.

74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009

9. Der Fördersatz für Maßnahmen an bestehenden oder ehemaligen <u>Friedhöfen</u> wird auf <u>20 %</u> des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt.

74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009

10. Wenn im Rahmen der Erstellung von Immobilienkonzeptionen für eine Kirchengemeinde Kosten durch die Hinzuziehung Dritter entstehen, werden diese mit 25 % des anerkannten Aufwands gefördert. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 2.000 €. Zu den Aufwendungen, die anerkannt werden, gehören z. B. Honorarkosten für externe Beauftragungen. Verpflegungsaufwendungen gehören jedoch nicht dazu.

74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009

II. Anrechnung von Zuwendungen Dritter bzw. des Architektenhonorars:

1. Bei der <u>Berechnung des Zuschusses</u> aus dem Ausgleichstock werden zunächst <u>Zuschüsse</u> <u>Dritter</u> (z. B. vom Landesdenkmalamt, Dorfentwicklungsplan, freiwillige Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden oder Landkreisen, Pflichtbeiträge der bürgerlichen Gemeinden für die Unterhaltung von Turm, Uhr und Glocken) vom Gesamtaufwand <u>abgesetzt</u>. Sachleistungen Dritter, z. B. Holzlieferungen oder unentgeltliche Arbeitsleistungen, sind hiervon ausgenommen. Abgesetzt werden auch <u>Ablösesummen</u> von Pfarrhäusern.

74.50 Nr. 591/8.1 vom Sept. 2009 **74.50 Nr. 354/7** vom 15. Apr. 1992

Drittzuschüsse werden auch dann bei der Bemessung des zuschussfähigen Aufwandes vom Gesamtaufwand abgezogen, wenn die Zuschüsse der Kirchengemeinde über <u>Fördervereine</u> oder sonstwie zugeflossen sind.

(Rundschreiben AZ)

2. <u>Nicht abgesetzt werden</u> Entnahmen aus dem Vermögensgrundstock (z. B. Vermächtnisse, die die Kirchengemeinde ohne Zweckbestimmung erhalten hat, Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken bzw. der Anteil der Erlöse nach Abzug der Erstattung an den Ausgleichstock bei zuvor geförderten Grundstücken (sh. IX) u. ä.) Dies gilt aber nur, wenn die Hilfsbedürftigkeit des Antragstellers noch besteht.

74.50 Nr. 354/7 vom 15. Apr. 1992

3. Das auf Ausgleichstockmittel übernommene Architektenhonorar ist auf die Quote des Ausgleichstocks anzurechnen, d.h. Honorar und Zuteilung dürfen gemeinsam die entsprechende Quote (sh. Fördersätze) der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

74.50 Nr. 281/7 vom 5. Nov. 1986 (**40.00 Nr. 49/2** vom 12. Jun. 1981)

III. Förderungsumfang, nicht förderfähige Maßnahmen:

1. Mittel aus dem Ausgleichstock werden nur dann gewährt, wenn sich der Kirchenbezirk finanziell an der Maßnahme beteiligt (i. d. R. mindestens 3 %).

40.00 Nr. 289/8.1 vom 13. Jun. 2000

2. Die <u>Zuteilungen</u> aus dem Ausgleichstock werden auf <u>volle Tausend Euro</u> festgelegt, wobei eine Aufrundung erfolgt.

74.50 Nr. 479/8.1 vom 4. Okt. 2001 **74.50 Nr. 432/8** vom 11. Aug. 1997

3. Bei Instandsetzungsmaßnahmen wird vorrangig die Substanzerhaltung gefördert. Hierzu zählt insbesondere die Außenrenovierung von Gebäuden. Wünschenswerte Maßnahmen können nicht mehr in die Bezuschussung einbezogen werden. Um die nötigen Einsparungen bei der Bezuschussung zu erzielen, muss insbesondere an Kirchen und Gemeindehäusern ein strengerer Maßstab bei der Unterscheidung von Notwendigem und Wünschenswertem angelegt werden.

74.50 Nr. 390/8.1 vom 17. Dez. 1993 **74.50 Nr. 394/8.1** vom 10. Aug. 1994 **74.50 Nr. 508/8.1** vom 2. Okt. 2003

4. Der anrechnungsfähige Stundensatz für die erbrachten Eigenleistungen beträgt 15 €. Kosten von kirchlichen Bautrupps und bei Kirchengemeinden angestellten Architekten und Bautechnikern können weder zum zuschussfähigen Aufwand bei Bauvorhaben hinzugerechnet, noch als Eigenleistungen geltend gemacht werden. Wenn die <u>Anrechnung von Eigenleistungen bei der Ausgleichstockförderung</u> geltend gemacht wird, ist dem Oberkirchenrat spätestens mit dem Antrag auf Zuteilung von Ausgleichstockmitteln eine Zusammenstellung der Arbeitsstunden über die erbrachten Eigenleistungen zu übersenden. **74.50 Nr. 591/8.1** vom 25. Sept. 2009 **74.50 Nr. 446/8** vom 21. Dez. 1998

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mehrkosten, die aufgrund 5. Überschreitung einer des verabredeten Raumprogramms oder entstanden Baustandards sind, nicht gefördert werden können. Kostenüberschreitungen sind nur dann förderfähig, wenn sie baulich unabweisbar zwingend und gewesen sind, durch anderweitige Einsparungen nicht ausgeglichen werden konnten und vom Oberkirchenrat anerkannt wurden.

74.50 Nr. 354/7 vom 15. Apr. 1992

(Rundschreiben AZ)

6. Sofern der Antragsteller die <u>Beauftragung des Architekten selbst vorgenommen</u> hat, sind bei Anträgen auf die Schlusszuteilung aus dem Ausgleichstock die Architektenrechnungen vorzulegen. Wenn festgestellt wird, dass mehr Honorar bezahlt wurde, als dies der Oberkirchenrat bei Abwicklung des Architektenauftrags getan hätte, kann für den Mehraufwand keine Förderung aus dem Ausgleichstock gegeben werden.

74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009 **74.50 Nr. 458/8.1** vom 14. Feb. 2000

7. Der Ausschuss hält es für möglich, dass <u>Mutter-Kind-Räume</u> in vorhandene Kirchengebäude eingebaut werden, wenn dies technisch einfach möglich ist und die Kosten sich im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.

74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009

Eine Förderung von Mutter-Kind-Räumen in separaten Gebäuden, die neben dem Kirchengebäude errichtet werden, ist generell nicht vorgesehen.

8. Nach der bisherigen und erneut bestätigten Entscheidungspraxis des Ausschusses ist die Beschaffung und Unterhaltung folgender Gegenstände nicht förderfähig: Glockenträger, Glocken, Uhr, Läuteanlage und Orgel. Förderfähig ist allein der Aufwand für die Instandsetzung bzw. Neubeschaffung eines Glockenstuhls. Unter Glockenstuhl wird dabei die sich im Kirchturm befindliche Konstruktion aus Holz bzw. Eisen/Stahl verstanden, an der die Glocken samt Jochen aufgehängt sind.

74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009 **74.50 Nr. 366/8.1** vom 22. Feb. 1993

74.50 Nr. 354/7 vom 15. Apr. 1992

9. Nach der bisherigen Grundsatzbeschlussfassung des Ausschusses ist die Beschaffung von beweglichen Einrichtungsgegenständen generell nicht förderfähig. Der Ausschuss hat diesen Beschluss nun dahingehend ausgelegt, dass dem Kreis nicht förderfähigen zu der Einrichtungsgegenstände aufgrund des technischen Fortschritts auch Geräte, wie z. B. Beamer, Projektoren, EDV- und Telefonanlagen, Monitore, Musik- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräte und die entsprechenden Zubehörteile (Mikrofone, Lautsprecher usw.) zählen. Andere nicht förderfähige Ausstattungsgegenstände sind z. B. Möbel, auch Einbaumöbel, Sitzkissen, Reinigungsgeräte, Küchenausstattung.

74.50 Nr. 568/8.1 vom 26. März 2008 **(74.50 Nr. 354/7** vom 15. Apr. 1992)

Eine <u>Ausnahme von dieser Regel</u> besteht nur beim <u>Neubau oder bei einer Gebäudeerweiterung</u> (außer Wohnungen und Wohnhäuser). Für den Neubau bzw. für den Erweiterungsteil werden die Kosten für einen durchschnittlichen Standard bei der Erstausstattung an Tisch- und Sitzmöbeln, Vorhängen, Prinzipalstücken und Küchenausstattungen gefördert.

Darauf hingewiesen wird noch, dass bei der Ersatzbeschaffung von Küchen auch dann keine Förderung erfolgt, wenn die neuen Ausstattungsgegenstände bei den betriebstechnischen Einrichtungen in der Kostenermittlung aufgeführt sind und nicht beim Mobiliar.

10. Die Beschaffung von <u>Kunstgegenständen</u> sowie die künstlerische Ausgestaltung von Räumen werden grundsätzlich nicht gefördert. Dasselbe gilt für die Turmzier.

74.50 Nr. 354/7 vom 15. Apr. 1992

(Rundschreiben AZ)

11. Der Bau sowie der Erwerb von Mitarbeiterwohnungen, die z. B. nach den Wohnungsfürsorgerichtlinien Mitarbeitern von Kirchengemeinden und Kirchenbezirk zur Verfügung gestellt werden sollen, werden grundsätzlich nicht mehr gefördert. Eine Ausnahme bildet hierbei die Schaffung von Hausmeister- und Mesnerwohnungen, die im Zusammenhang mit Neubauvorhaben erstellt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Wohnungen im Dachraum eingerichtet werden.

74.50 Nr. 354/7 vom 15. Apr. 1992

12. Die Förderung der Schaffung von Wohnraum für andere Personengruppen durch den Ausgleichstock ist nicht möglich. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Bau von Wohnungen für Personengruppen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten aus Mitteln aus dem Siedlungsfonds beim Diakonischen Werk gefördert werden kann.

74.50 Nr. 354/7 vom 15. Apr. 1992

13. Baumaßnahmen an <u>(vorhandenen) Wohnungen</u> (Renovierungen, Umbauten, Erweiterungen usw.) sind nicht mehr förderfähig. Dies gilt auch für Hausmeister- und Mesnerwohnungen. Unberührt bleiben hiervon die Maßnahmen nach den Pfarrhausrichtlinien.

74.50 Nr. 366/8.1 vom 22. Feb. 1993

14. Die Förderung von Baumaßnahmen an <u>Schulgebäuden</u> wird aus der Regelförderung herausgenommen. Im Einzelfall können aber Anträge an den Ausgleichstock gestellt werden. Der Ausschuss will sich in nächster Zeit nochmals grundsätzlich mit dieser Thematik befassen.

74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009

15. Aufforstungen und Unterhaltungsarbeiten in <u>Wäldern</u> sind nicht zuschussfähig.

74.50 Nr. 568/8.1 vom 26. März 2008

16. Der Ausschuss hat beschlossen, dass ab 1. Januar 2003 nur noch dann eine objektbezogene Förderung aus dem Ausgleichstock möglich ist, <u>wenn sich ein Förderbetrag von mindestens 5.000 € ergibt</u>. In begründeten Einzelfällen kann aber unter Nachweis der Bedürftigkeit per Einzelantrag, der dem Ausschuss vorzulegen ist, eine Förderung unterhalb der Bagatellgrenze beantragt werden.

74.50 Nr. 512/8.1 vom 5. Apr. 2004 74.50 Nr. 508/8.1 vom 2. Okt. 2003 74.50 Nr. 493/8.1 vom 25. Nov. 2002

17. Der Ausschuss hat beschlossen, dass das <u>Architektenhonorar</u> für planerische Untersuchungen im Vorfeld von geplanten Baumaßnahmen, die hauptsächlich der Entscheidungsfindung im Kirchengemeinderat dienen, weder auf Mittel des Ausgleichstocks übernommen werden kann noch im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zuschussfähig ist.

74.50 Nr. 508/8.1 vom 2. Okt. 2003

18. Um Spenden für Bauvorhaben einzuwerben (<u>Fundraising</u>), sind oftmals zunächst Ausgaben zu tätigen (z. B. Herstellung von Prospekten, Flyern, Einkauf von Gegenständen, die verkauft werden sollen). Diese Aufwendungen sowie die Kosten für beauftragte Dritte sind insgesamt <u>nicht förderfähig</u> durch den Ausgleichstock.

74.50 Nr. 591/8.1 vom Sept. 2009

Fundstelle: (Rundschreiben AZ)

IV. Neubauten und Vorhaben mit einem Aufwand von 500.000 Euro (und darüber):

Die Kostengrenze bei Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden z. B. Instandsetzungen, Umbauten, Erweiterungen, bei denen der Ausschuss für den Ausgleichstock vor Erteilung des Architektenauftrags seine Zustimmung erteilen muss, beträgt 500.000 Euro. Die Zustimmung des Ausschusses bei allen Neubauten, unabhängig von der Kostenhöhe, ist vor Erteilung des Architektenauftrags einzuholen.

Bei Neubauten oder Vorhaben über 500.000 € Gesamtkosten soll auch ein Immobilien- bzw. Gebäudekonzept vorgelegt werden.

Die o. g. Kostengrenze gilt auch für Maßnahmen nach den Pfarrhausrichtlinien, wie z. B. der Bau oder die Instandsetzung von <u>Pfarrhäusern und Vikarswohnungen</u>.

74.50 Nr. 591/8.1 vom Sept. 2009 74.50 Nr. 479/8.1 vom 4. Okt. 2001 74.50 Nr. 432/8 vom 11. Aug. 1997 74.50 Nr. 390/8.1 vom 17. Dez. 1993

2. Die Grundsatzanfragen an den Ausschuss für den Ausgleichstock auf Förderung von Neubauten, bzw. Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden über einem Kostenaufwand von 500.000 Euro sowie auf Förderung des Erwerbs von denkmalgeschützten Gebäuden können noch bis sechs Wochen nach den normalen Antragsfristen (sh. X.) beim Oberkirchenrat auf dem Dienstweg eingereicht werden. Voraussetzung für diese Anträge ist, dass die Hälfte der Eigen- und Bezirksmittel vorhanden ist. Andere Anträge bzw. Anfragen an den Ausschuss für den Ausgleichstock sind leider nicht möglich.

74.50 Nr. 432/8 vom 11. Aug. 1997

3. Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Errichtung der Anlage vorliegen müssen (z. B. denkmalschutzrechtliche Genehmigung).

74.50 Nr. 479/8.1 vom 4. Okt. 2001

4. Um eine zügige Behandlung der Anträge bei Neubauten und bei Vorhaben an vorhandenen Gebäuden über 500.000 Euro zu gewährleisten, bittet der Ausschuss, dass vorab eine Klärung der Einzelheiten des Antrags mit dem Oberkirchenrat erfolgt. **74.50 Nr. 522/8.1** vom 17. Nov. 2004

V. Bauvorhaben bis 70.000 Euro:

Nachdem sich in letzter Zeit die Zahl der Anträge auf Bauvorhaben mit relativ kleinen Bausummen deutlich erhöht hat, hat der Ausschuss die Entscheidung über die Gewährung von Ausgleichstockmitteln bei Bauvorhaben bis 70.000 Euro dem Oberkirchenrat übertragen. Ab sofort können formlose Zuschussanträge bei Bauvorhaben (ohne Neubauten und Grunderwerb) bis zu dieser Summe beim Oberkirchenrat eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen. **74.50 Nr. 446/8** vom 21.Dez. 1998 **74.50 Nr. 479/8.1** vom 4. Okt. 2001

2. Aus dem Fonds für die Förderung kleiner Instandsetzungen können künftig auch Erschließungskosten und sonstige öffentlich-rechtliche Beiträge bezuschusst werden.

74.50 Nr. 479/8.1 vom 4. Okt. 2001

(Rundschreiben AZ)

3. Während der Bauzeit können ein bis zwei Abschlagszahlungen gewährt werden. Eine Bewilligung der Schlusszuweisung ist erst dann möglich, wenn die Abrechnung und der endgültige Finanzierungsplan vorliegen sowie ggf. das Architektenhonorar abgerechnet wurde.

74.50 Nr. 446/8 vom 21. Dez. 1998

4. Wenn der Antragsteller mit der Entscheidung des Oberkirchenrats nicht einverstanden ist, entscheidet endgültig über die Bewilligung von Ausgleichstockmitteln der Ausschuss für den Ausgleichstock.

74.50 Nr. 446/8 vom 21. Dez. 1998

5. Die Gewährung von Mitteln aus dem Pfarrhausfonds wird hiervon nicht berührt.

74.50 Nr. 446/8 vom 21. Dez. 1998

VI. Kindergärten:

Wenn Kommunen Kindergärten erstellen, bei denen später Betriebsträgerschaft einer Kirchengemeinde übertragen wird, kann pro vom 15. Apr. 1992 Kindergartengruppe ein Zuschuss von 50.000 DM (€ entsprechend amtl. Umrechnungskurs) gegeben werden. Die Obergrenzen (Gemeindezahl/ Gruppenzahl) der Synodalentschließung vom 4. März 1994 sind hierbei zu beachten.

die 74.50 Nr. 354/7

Zu den Zuschüssen an die Kommunen kann aus Verfügungsmitteln des Nr. 1034/8.1 Ausgleichstocks ein Beitrag bis zu 50 % beim Oberkirchenrat beantragt vom 28. Apr. 1994) werden.

(AZ 46.00

VII. Pfarrwohnungen:

1. Der Ausschuss fördert den Bau bzw. den Erwerb von Dienstwohnungen für 74.50 Nr. 354/7 residenzpflichtige Pfarrer sowie für residenzpflichtige Pfarrvikare, deren vom 15. Apr. 1992 Stellen im Haushaltsplan der Landeskirche ausgewiesen sind. Es handelt sich hierbei in der Regel um Stellen für ständige Vikariate, Pfarrverwesereien und Parochialvikariate. lm Einzelfall ist beim Oberkirchenrat nachzufragen, ob eine bestimmte Stelle für Pfarrvikare im Haushaltsplan der Landeskirche ausgewiesen ist.

2. Nicht gefördert wird die Schaffung von Wohnraum für Pfarrvikare auf 74.50 Nr. 354/7 Dienstaushilfe sowie für unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst vom 15. Apr. 1992 (Ausbildungsvikare). Für diese Personenkreise, für die auch Residenzpflicht besteht, muss die Erfüllung des Dienstwohnungsanspruchs durch die Anmietung einer Wohnung befriedigt werden, soweit kirchengemeindeeigene Wohnung zur Verfügung steht.

(Rundschreiben AZ)

3. Bei Pfarrhausneubauten wird der Regelfördersatz auf 40 % des 74.50 Nr. 394/8.1 anerkannten Aufwandes nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt.

vom 10. Aug. 1994

Der Fördersatz für Maßnahmen an bestehenden Pfarrhäusern wird für 74.50 Nr. 472/8.1 Baumaßnahmen, die ab 1. Januar 2001 durchgeführt werden, einheitlich vom 26. Apr. 2001 von 45 % auf 50 % (nach Abzug von Beiträgen Dritter) angehoben, in der Erwartung, dass die Mehrförderung für energiesparende Maßnahmen verwendet wird.

Energetische Verbesserung von Pfarrhäusern, Fördermittel zur Verstärkung 4. des Eigenmittelanteils der Kirchengemeinden bei Pfarrhaussanierungen: Die Eigenmittelverstärkung darf nach dem ausdrücklichen Beschluss des Ausschusses für den Ausgleichstock nur für die energetische Verbesserung der jeweils energetisch schlechtesten Pfarrhäuser innerhalb des Rankings verwendet werden. Eine andere Verwendung bzw. Auszahlung an die Kirchenbezirke ist nicht möglich.

44.00 Nr. 373/8.1 vom 29. Juli 2008 44.00 Nr. 394/8 vom 30. Dez. 2008

Bei der Genehmigung des Vorhabens wird vom Oberkirchenrat auch mitgeteilt, wie hoch der Zuschuss des Ausgleichstocks ist. Hierbei handelt es sich dann um einen Festzuschuss, der bei einer Kostenreduzierung oder zweckwidrigen Verwendung der Zuschussmittel reduziert, aber nicht erhöht werden kann.

Weitere Arbeiten an einem Pfarrhaus können im Zuge der energetischen Verbesserung nicht durch den Ausgleichstock gefördert werden, da die vorhandenen Fördermittel angesichts des finanziellen Bedarfs zielgenau eingesetzt werden sollen.

5. Der Ausgleichstock fördert die Erneuerung von Aggregaten für Heizung und 44.00 Nr. 393/8 Warmwasserbereitung in bestehenden Pfarrhäusern ab dem 1. Januar 2009 mit Pauschalzuschüssen. Der Zuschuss beträgt bei Pfarrhäusern 8.000 € und bei Pfarrwohnungen in Mehrfamilienhäusern 5.000 €, sofern die Kirchengemeinde die volle Baulast trägt. Der Zuschuss wird in einem 20jährigen Turnus gewährt, unabhängig davon, ob eine Erneuerung des Heizungsaggregates einschließlich der Steuerung der Heizungsanlage ansteht. Die Mittel dürfen nicht für einen anderen Zweck, auch nicht im Pfarrhausbereich, verwendet werden. Die Zuschüsse können ab dem 1. Januar 2009 abgerufen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das bisherige Heizaggregat mindestens 20 Jahre alt ist. Während des Zeitraums von 20 Jahren muss dann der Wohnlastpflichtige für die Bereitstellung eines funktionstüchtigen Aggregats samt Regelung für Heizung und Warmwasserversorgung Sorge tragen.

vom 30. Dez. 2008

(Rundschreiben AZ)

6. Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an bestehenden Pfarrhäusern aus dem Pfarrhausverfügungsfonds wurden bisher nach zwei Jahren nicht mehr bewilligt. Ab dem 1. Januar 2006 wird diese Frist auf drei Jahre verlängert. Die Frist beginnt bei Baumaßnahmen während der Dienstzeit des Stelleninhabers mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem die Hauptgewerke durchgeführt wurden. Werden die Baumaßnahmen im Rahmen einer Vakatur durchgeführt, beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Dienstantritt des neuen Stelleninhabers ist. Eine noch ausstehende Honorarschlussrechnung des mit der Durchführung des Vorhabens beauftragten Architekten verlängert den Lauf der Frist in beiden Fällen nicht.

74.50 Nr. 539/8.1 vom 6. Apr. 2006 74.50 Nr. 354/7 vom 15. Apr. 1992

Am 31. Dezember 2005 verfallene Ansprüche leben nicht durch die am 1. Januar 2006 verlängerte Frist auf.

7. Die Bagatellgrenze für Zuschüsse aus dem Verfügungsfonds für 74.50 Nr. 415/8 Pfarrhausinstandsetzungen wurde auf 5.000 Euro reduziert.

vom 26. Jan. 1996

Bei der Berechnung des Anteils für laufende Instandhaltung bleibt es bei 74.50 Nr. 479/8.1 der bisherigen Regelung, wonach die Hälfte der über 7.500 Euro hinaus gehenden Kosten, höchstens 10.000 Euro, zu den nicht zuschussfähigen Kosten gehören (vgl. Haushaltsplanerlass vom 21. August 1995, Abschnitt V Ziff. 3.1, 2. Absatz, 2. Satz (ABI. 56 S. 445)).

vom 4. Okt. 2001

8. Aus dem Fonds für die Förderung von Baumaßnahmen an Pfarrhäusern 74.50 Nr. 479/8.1 können künftig auch Erschließungskosten und sonstige öffentlich-rechtliche vom 4. Okt. 2001 Beiträge bezuschusst werden.

9. Werden Kosten für Pfarrhausinstandsetzungen gegenüber Ausgleichstock geltend gemacht, erfolgt generell ein Abschlag vom zuschussfähigen Aufwand in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch 500 €, für Ersatz der Kosten von Kleinreparaturen, nicht vom Wohnlastpflichtigen gegenüber dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin erhoben worden ist. Diese Regelung gilt für die ab 1. Januar 2009 eingereichten Abrechnungen.

dem 44.00 Nr. 393/8 vom 30. Dez. 2008

VIII. Energiesparfonds:

Fundstelle:

(Rundschreiben AZ)

Die Verteilung der Mittel des Energiesparfonds erfolgt nach den vom Ausschuss für den Ausgleichstock gefassten Richtlinien der Evang. Landeskirche in Württemberg für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung energiesparender Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände, bisher veröffentlicht mit den Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 19. Februar 1998 AZ 40.00 Nr. 182/8, geändert durch die Rundschreiben vom 21. Dezember 1998 AZ 40.00 Nr. 197/8, vom 28. Juli 1999 AZ 40.00 Nr. 239/8.1, vom 9. Juni 2000 AZ 40.00 Nr. 289/8.1, vom 16. Oktober 2001 AZ 40.00 Nr. 322/8.1, vom 25. April 2003 AZ 40.00 Nr. 354/8.1 und 4. November 2003 AZ 40.00 Nr. 360/8.1.

Eine Neufassung der Richtlinien ist veröffentlicht im Rundschreiben vom 25. September 2009 AZ 74.50 Nr. 591/8.1.

1. Die Förderung von Neubauten beträgt 3 % der Gesamtkosten der 74.50 Nr. 591/8.1 400 der Kostenberechnung. Kostengruppen 300 und Drittzuschüsse werden anteilig vom förderfähigen Aufwand abgesetzt.

Etwaige vom 25. Sept. 2009

2. Die Förderhöhe für Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden und für 74.50 Nr. 591/8.1 innovative Technologien beträgt 50 % des anerkannten Aufwands nach vom 25. Sept. 2009 Abzug von Beiträgen Dritter, ausgenommen Energieschulungen, bei denen die Kosten insgesamt übernommen werden.

- 3. Maßnahmen an Pfarrhäusern, Pfarrwohnungen bzw. an Räumen, die 74.50 Nr. 591/8.1 vermietet sind, bzw. zur Vermietung vorgesehen werden, z. B. vom 25. Sept. 2009 Wohngebäude und Büroflächen werden nicht gefördert.
- Anträge auf Zuwendungen aus dem Energiesparfonds sind unter 74.50 Nr. 591/8.1 4. Verwendung des vom Oberkirchenrat herausgegebenen Antragsformulars vom 25. Sept. 2009 an den Oberkirchenrat vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen und auf dem Dienstweg einzureichen. Dem Antrag ist ein Gesamtenergiekonzept beizufügen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang durch die geplante Maßnahme künftig Energie eingespart werden kann, bzw. sich der Schadstoffausstoß verringert. Wenn ein Ingenieur bzw. Architekt hinzugezogen wird, sollte dieser mit der Erstellung des Konzepts beauftragt werden.

Dem Antrag ist ferner ein Finanzierungsplan beizufügen, bei dem die bereits vorhandenen Mittel gesondert auszuweisen sind.

Bei der Sanierung von Heizanlagen oder bei der Umstellung der Heizungsanlage auf andere Energieträger ist auch der Bericht über die letzte Emissionsmessung beizufügen.

Unvollständige Anträge haben keinen Anspruch auf Bearbeitung.

Die Entscheidung über die eingegangenen Zuschussanträge überträgt der 5. Ausschuss für den Ausgleichstock dem Oberkirchenrat. Ausgenommen hiervon ist die Förderung der Kosten für innovative Technologien. Hierüber entscheidet der Ausschuss selbst.

74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009

Eine Förderung des Aufbaus von Photovoltaikanlagen war nur bis 40.00 Nr. 410/8.1 6. 31. Dezember 2005 möglich. vom 14. Okt. 2005

IX. Rückforderung von Ausgleichstockmitteln:

Fundstelle:

(Rundschreiben AZ)

1. Bei Veräußerung von Grundeigentum (Grundstücke, Häuser Eigentumswohnungen) dessen Erwerb früher durch den Ausgleichstock vom 25. Sept. 2009 gefördert wurde, macht der Ausschuss einen Rückforderungsanspruch 74.50 Nr. 354/7 geltend. Dieser beträgt generell 50 % des Verkaufserlöses, es sei denn, vom 15. Apr. 1992 dass der frühere Erwerb oder Bau mit einem geringeren Prozentsatz gefördert wurde.

und 74.50 Nr. 591/8.1

Ergänzend hat der Ausschuss die Erstattungsregelungen dahingehend modifiziert, dass bei der Veräußerung von Immobilien, für die ein Nachfolgeobjekt erstellt wird (z. B. altes Gemeindehaus wird verkauft, ein neues wird gebaut), der gesamte Verkaufserlös bei der Bemessung der Ausgleichstockförderung vom Gesamtaufwand abzusetzen ist. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Ausgleichstock das verkaufte Objekt zu irgendeinem Zeitpunkt einmal gefördert hat oder nicht. Hier spielt die Frage der Hilfsbedürftigkeit die entscheidende Rolle. Dies gilt auch für Neu- und Ersatzbeschaffungen aller Art.

Die Kirchengemeinde muss in jedem Fall beim Verkauf darlegen, ob zu irgendeinem Zeitpunkt künftig an die Beschaffung eines Ersatzobjektes gedacht ist.

Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, dass dann, wenn bei einem Elementarschaden mit Totalverlust eines früher durch den Ausgleichstock geförderten Gebäudes Versicherungsersatz geleistet wird und kein Neuaufbau erfolgt, auch prinzipiell ein Rückforderungsanspruch des Ausgleichstocks besteht.

2. Bei der Ermittlung von Erstattungen an den Ausgleichstock werden 74.50 Nr. 479/8.1 Zuschüsse für Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden vom 4. Okt. 2001 (Renovierungen, Umbauten, Erweiterungen usw.) mit jährlich 5 % abgeschrieben. Bei einem Verkauf des Gebäudes ist dann der nicht abgeschriebene Teil des Zuschusses zu erstatten.

3. Wenn ein Grundstück, dessen Erwerb mit Mitteln des Ausgleichstocks 74.50 Nr. 446/8 gefördert wurde, im Erbbaurecht einem Dritten überlassen wird, wird keine Rückforderung geltend gemacht. Dies käme erst dann in Betracht, wenn das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück einmal veräußert würde.

vom 21. Dez. 1998

4. Bei der Erstattung von Baukostenzuschüssen für Kindergärten durch ständige Kommunen wird der Prozentsatz vom Erstattungsbetrag zurückgefordert, der früher bewilligt wurde.

Entscheidungspraxis

5. Eine Rückforderung von Ausgleichstockmitteln (z. B. aufgrund von 74.50 Nr. 432/8 Kostenreduzierungen; günstigerer Finanzierung; Verkauf Grundstücks, dessen Erwerb aus Mitteln des Ausgleichstocks gefördert 74.50 Nr. 479/8.1 wurde) wird nur dann geltend gemacht, wenn der Rückforderungsbetrag, nachdem die Abrundung auf volle Tausend Euro erfolgt ist, über 3.000 Euro liegt.

eines vom 11. Aug. 1997 vom 4. Okt. 2001

(Rundschreiben AZ)

6. Bei Zuschüssen aus dem Energiesparfonds wird eine Rückforderung dann 74.50 Nr. 591/8.1 geltend gemacht, wenn der Rückforderungsbetrag mindestens 1.000 Euro vom Sept. 2009 beträgt.

7. Die Abwicklung von Erstattungsfällen hat der Ausschuss dem Oberkirchenrat übertragen. Dies erfolgt künftig im Rahmen der laufenden Verwaltung. Der Ausschuss hat sich die Entscheidung im Einzelfall aus besonderen Gründen jedoch vorbehalten.

74.50 Nr. 522/8.1 vom 17. Nov. 2004

X. Sonstiges, Formvorschriften, Antragsfristen (außer Pfarrhausverfügungs- und Energiesparfonds):

1. Formlose Anträge an den Ausschuss bzw. schriftliche Anfragen hinsichtlich 74.50 Nr. 591/8.1 der Förderung sind nicht möglich. Unzulänglich ausgefüllte Anträge werden durch den Ausschuss zurückgewiesen. Wenn eine Förderung aus dem Ausgleichstock erwartet wird, ist unter Verwendung des hierfür Antragsvordrucks herausgegebenen aktuellen ein formeller Zuschussantrag auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu richten. Dies macht eine vorherige Behandlung im Kirchenbezirksausschuss hinsichtlich der Aufnahme eines Vorhabens in die Bauübersicht erforderlich.

vom Sept. 2009 74.50 Nr. 542/8.1 vom 11. Okt. 2006 74.50 Nr. 539/8.1 vom 6. Apr. 2006 74.50 Nr. 522/8.1 vom 17. Nov. 2004

Eine Stellungnahme des Kirchenbezirksausschusses zum Antrag ist dann nicht mehr erforderlich, wenn das Vorhaben mit mindestens 3 % der zuschussfähigen Kosten gefördert wird. Trotzdem Kirchenbezirksausschuss ggf. eine Stellungnahme abgeben. Dies trifft zum Beispiel dann zu, wenn nur Teile des Vorhabens für notwendig erachtet und durch den Bezirk gefördert werden.

Der Ausschuss hat durch Beschluss bekräftigt, dass die Anträge richtig und vollständig auszufüllen sind. Da die Anzahl der nicht auf dem Dienstweg vorgelegten oder unzureichend ausgefüllten Anträge ständig steigt, hat der Ausschuss beschlossen, dass diese Anträge vom Ausschuss nicht entschieden, sondern zurückgewiesen werden.

2. Die Priorität der Vorhaben im Kirchenbezirk setzt der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der Aufstellung der Bauübersicht vom 17. Dez. 1993 und der Verteilung der weiteren Bedarfszuweisungen.

74.50 Nr. 390/8.1

- 40.00 Nr. 49/2 3. Bei Planungsbeginn müssen 50 % der Eigen- und Bezirksmittel vorhanden vom 12. Jun. 1981 sein. Voraussetzung für die Baugenehmigung des Oberkirchenrats ist, dass über 2/3 der Eigen- und Kirchenbezirksmittel verfügt werden kann.
- 4. Dem Antrag auf Förderung von Neubauten und Erweiterungen ist eine 74.50 Nr. 390/8.1 Berechnung über die Folgekosten beizufügen und zu berichten, wie diese vom 17. Dez. 1993 finanziert werden sollen.

(Rundschreiben AZ)

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Folgekosten für 74.50 Nr. 390/8.1 Personal und Bewirtschaftung usw. den Kirchenbezirken zusätzlich im vom 17. Dez. 1993 Umfang bisherigen zugewiesen werden können, müssen Mehraufwendungen ggf. durch Einsparungen und Umschichtungen finanziert werden. Gegebenenfalls ist zu dieser Frage eine Stellungnahme des Kirchenbezirksausschusses erforderlich.

74.50 Nr. 394/8.1 vom 10. Aug. 1994

5. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind insgesamt gesehen nicht 74.50 Nr. 539/8.1 in der Lage, künftig alle bereits vorhandenen Gebäude baulich zu unterhalten und zu bewirtschaften. Der Ausschuss hat daher den Oberkirchenrat ermächtigt. dass bei der Stellung von Ausgleichstockanträgen im Einzelfall von der Antrag stellenden Körperschaft eine Immobilienplanung verlangt werden kann, um die Gebäudekonzeption zur Vermeidung von Fehlinvestitionen zu überprüfen. Damit soll verhindert werden, dass nicht mehr in Gebäude investiert wird, welche wenige Jahre später aufgegeben werden.

vom 6. Apr. 2006

6. Beim Ausfüllen des Ausgleichstockantrags sind die nicht förderfähigen 74.50 Nr. 522/8.1 Maßnahmen bereits von der Bezuschussung herauszunehmen. Welche vom 17. Nov. 2004 Maßnahmen nicht bezuschusst werden, ist im Rundschreiben vom 74.50 Nr. 539/8.1 17. November 2004 AZ 74.50 Nr. 522 mit Anlage mitgeteilt worden. Zuschüsse von Körperschaften (z. B. Kommunen, Land) und anderen staatlichen Institutionen sind, auch soweit sie von Fördervereinen kommen, als Drittzuschüsse gesondert auszuweisen.

vom 6. Apr. 2006

7. Die Antragstermine für die Einreichung der Zuschussanträge an den 74.50 Nr. 394/8.1 Ausgleichstock wurden ab dem Jahr 1995 geändert. Sie sind jeweils der 1. März und der 1. September des laufenden Jahres. Diese Antragstermine sind Ausschlusstermine.

vom 10. Aug. 1994

8. Es ist dringende Bitte des Ausschusses, den ersten Zuschussantrag für ein 74.50 Nr. 508/8.1 möglichst bei Planungsbeginn zu stellen, damit Kirchengemeinde relativ frühzeitig im Verlauf einer Baumaßnahme Klarheit darüber erhält, ob und ggf. auch in welchem Umfang der Ausgleichstock das Vorhaben fördert.

die vom 2. Okt. 2003

Der Ausschuss hat sich vorbehalten, Zuschussanträge auch abzulehnen, 74.50 Nr. 508/8.1 wenn der erste Zuschussantrag erst nach Fertigstellung der Maßnahme eingereicht wird. Dies gilt nicht für Zuschüsse aus dem Instandsetzungsfonds.

vom 2. Okt. 2003

9. Der Oberkirchenrat wurde ermächtigt, jährlich für bis zu zehn größere 74.50 Nr. 568/8.1 Bauvorhaben (Neubauten und größere Renovierungen) Projektsteuerer auf Kosten des Ausgleichstocks zu bestellen. Der Projektsteuerer wird vom Oberkirchenrat ausgewählt und auch von ihm beauftragt. Wer Interesse an der Bestellung eines Projektsteuerers hat, teilt dies bitte schriftlich dem Oberkirchenrat für das konkrete Bauvorhaben mit.

einen vom 26. März 2008

(Rundschreiben AZ)

XI. Architektenbeauftragung durch den Oberkirchenrat

1. Seit Jahrzehnten nimmt der Oberkirchenrat als Serviceleistung die Beauftragung von Architekten sowie die Abrechnung des Architektenhonorars für Bauvorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirken vor. Der Ausschuss unterstützt nachhaltig diese Verwaltungspraxis. Dort, wo sie noch nicht Eingang gefunden hat, bittet der Ausschuss nachdrücklich, auch hier die Architektenbeauftragung und die Honorarabrechnung dem Oberkirchenrat zu übertragen.

74.50 Nr. 591/8.1 vom Sept. 2009

In diesem Zusammenhang wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Architektenbeauftragung auch eine Honorarvereinbarung zu treffen ist. Dies kann richtigerweise nur in dem Stadium erfolgen, in dem der Architekt noch keine Leistungen erbracht hat. Die Kirchengemeinde und auch der Oberkirchenrat müssen die Freiheit haben, bei überhöhten Honorarforderungen die Architektenfrage nochmals zu überdenken. Dieser Entscheidungsmöglichkeit ist die Grundlage entzogen, wenn Kirchengemeinde bereits eine Reihe vom Architekten von honorarpflichtigen Leistungen anfordert. ohne dass die Honorarvereinbarung erfolgt ist.

Auf Ziff. III. 6. wird verwiesen.

(2010-01-20 / BrS)